

MATTHIAS CORNILS

Das datenschutzrechtliche
Medienprivileg
unter Behördenaufsicht?

*Schriften zum Medienrecht
und Kommunikationsrecht*

2

Mohr Siebeck

Schriften zum Medienrecht und Kommunikationsrecht

herausgegeben von

Christian von Coelln, Karl-Nikolaus Peifer
und Karl-Eberhard Hain

2



Matthias Cornils

Das datenschutzrechtliche Medienprivileg unter Behördenaufsicht?

Der unionsrechtliche Rahmen für die Anpassung
der medienrechtlichen Bereichsausnahmen
(in § 9c, § 57 RStV-E und den Landespressegesetzen)
an die EU-Datenschutz-Grundverordnung

Mohr Siebeck

Matthias Cornils, geboren 1965; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Bonn; 1995 Promotion; 2004 Habilitation; seit 2008 Inhaber der Professur für Medienrecht, Kulturrecht und Öffentliches Recht an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz; Direktor und Lehrbeauftragter des Mainzer Medieninstituts.

ISBN 978-3-16-156106-1 / eISBN 978-3-16-156107-8
DOI 10.1628/978-3-16-156107-8

ISSN 2512-7365 / eISSN 2569-4359 (Schriften zum Medienrecht
und Kommunikationsrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Martin Fischer in Tübingen aus der Minion gesetzt und von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

An die Presse, den Rundfunk, Telemedien und mit wachsender Bedeutung auch an andere, weniger institutionalisierte, daher allerdings auch umso schwerer greif- und abgrenzbare Emanationen publizistischer Tätigkeit knüpfen sich besondere Erwartungen ihrer Funktionalität für demokratische Öffentlichkeit, kulturelle Bildung und gesellschaftliche Integration. Diesen rechtlich verfestigten Erwartungen korrespondieren zusätzliche Pflichten, die über den Jedermann-Pflichtstatus der allgemeinen Gesetze hinausreichen, aber auch Sonderrechte, die zur Erhaltung jener Funktionalität notwendig sind, auch dies mit konventionsrechtlichem (Art. 10 EMRK) und verfassungsrechtlichem (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) Rückhalt. Zu den die mediale Publizistik von sonstiger, individueller Meinungsäußerung abhebenden und sie gegenüber dieser auszeichnenden Vorrechten gehört auch seit langem das landläufig so bezeichnete datenschutzrechtliche „Medienprivileg“, mithin eine weitgehende Bereichsausnahme der Medien vom Datenschutzrecht, das nur in wenigen Anforderungen auch auf redaktionelle Datenverarbeitungen anwendbar bleibt. Das Medienprivileg war mit seiner weit gehenden Freistellung nie ganz unumstritten, wegen seiner den Informantenschutz, das Redaktionsgeheimnis und die unabdingbare Möglichkeit personenbezogener Recherche und Berichterstattung gewährleistenden Bedeutung aber praktisch, in den Gesetzen sowie der Rechtsprechung der Bundesgerichte und auch des Europäischen Gerichtshofs, etabliert und anerkannt. Es trat auch in der Vergangenheit kaum je aus dem Schatten der großen medienrechtlichen und medienpolitischen Debatten hinaus in das Bewusstsein selbst der Fachöffentlichkeit. Dies hat sich neuerdings geradezu dramatisch geändert: Mit dem jüngeren Bedeutungszuwachs des Datenschutzrechts, der sich keineswegs erst, aber besonders sichtbar nun auch in der gerade Wirksamkeit erlangenden unionalen Datenschutz-Grundverordnung ausdrückt, gerät auch die Bereichsausnahme für die Medien unter Druck: Die unionsrechtlich gebotene Anpassung der deutschen Regelungen über das Medienprivileg bietet die Gelegenheit zu neuer Kritik bis hin zur Infragestellung. Der künftige Inhalt dieser Re-

gelingen steht daher gegenwärtig im Zentrum rechtspolitischer Debatten und Änderungsgesetze. Dabei geht es nicht nur um sachliche Einzelheiten und Notwendigkeiten, die sich aus der Umstellung der Rechtsgrundlagen ergeben. Vielmehr werden grundlegende Auffassungsunterschiede im Verständnis der Funktionsbedingungen von Kommunikationsfreiheit einerseits und der Aufgabe und Notwendigkeit datenschutzrechtlichen Persönlichkeitsschutzes andererseits sichtbar. Immer deutlicher wird auch, dass die Schnittstellen von unionsrechtlich geprägtem Datenschutzrecht und (im Wesentlichen immer noch) mitgliedstaatlich verantwortetem Medien- und Äußerungsrecht zu Konfliktpunkten einer Konkurrenz und auch Rivalität ganz unterschiedlicher Konzepte rechtlicher Bindung und Rahmensetzung für freiheitliche Kommunikation geworden sind. Das Verhältnis dieser Konzepte zueinander und ihre Abgrenzung steht, jedenfalls in juristischer und rechtspolitischer Perspektive, noch ganz am Anfang. Der Streit um das Medienprivileg ist in diesem Sinne ein markantes Beispiel für eine grundsätzlicher zu führende Auseinandersetzung, die im besten Fall zu notwendiger Vergewisserung über die Schutzfunktionen und legitimen Gewährleistungsansprüche des Datenschutzes führen kann, die aber auch das Bewusstsein für die immerwährende Sensibilität und Schutzbedürftigkeit der Kommunikationsfreiheit schärfen oder wenigstens wachhalten muss, namentlich auch gegenüber vielleicht gut gemeinten, aber für diese Freiheit immer auch prekären Kontrollansprüchen des Rechts und seiner Aufsicht.

Die hier vorgelegte Untersuchung will einen Beitrag in dieser Auseinandersetzung leisten und konzentriert sich dabei auf ein Ausschnittproblem von allerdings zentraler Bedeutung: Reichweite und Umfang der mitgliedstaatlichen Medienprivilegien werden maßgeblich durch die solche Privilegien erst zulassenden Öffnungsklauseln im unionsrechtlichen Datenschutzrecht bestimmt. Die Schnittstelle zwischen Datenschutzrecht und (gleichfalls persönlichkeitschützendem) Medienrecht liegt primär schon hier, im Unionsrecht. Die Reichweite der Öffnungsklausel für die publizistische Kommunikation spielt daher auch in den laufenden Debatten eine herausgehobene Rolle. Ihre Vermessung und die daraus zu ziehenden Schlüsse für den mitgliedstaatlichen Spielraum zur Freistellung der Medien sind Gegenstand dieser Betrachtungen. Diese beruhen zu wesentlichen Teilen auf einem Rechtsgutachten, das ich im Herbst 2017 im Auftrag des Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger e. V., der Deutschen Journalisten- und Journalistinnen-Union, des Deutschen Journalisten-Verband und des Verbands Deutscher Zeitschriftenverleger e. V. verfasst habe. Auch die Publikation der

überarbeiteten und aktualisierten Untersuchung haben die genannten Verbände dankenswerterweise mit einem großzügigen Druckkostenzuschuss unterstützt.

Wiesbaden, im März 2018

Matthias Cornils

Inhalt

Vorwort	V
<i>I. Einführung</i>	1
1. Unionsrechtlich erzwungene Behördenaufsicht über die redaktionelle Datenverarbeitung?	1
2. Das datenschutzrechtliche „Medienprivileg“ unter Anpassungsdruck	2
3. Vorschläge einer Neuformulierung der Bereichsausnahme für die Medien in den Presse- und Rundfunkgesetzen	4
a) Diversität der Entwürfe einer Neufassung des Medien- privilegs für die Presse	5
b) Die Neufassung des Medienprivilegs für die elektronischen Medien	7
4. Die Öffnungsklauseln des Art. 85 DS-GVO	11
5. Folgerungen	14
<i>II. Das Medienprivileg als kommunikationsrechtliches essentielle</i>	20
1. Verfassungsrechtliche Fundierung der Freistellung von datenschutzrechtlichen Bindungen	20
2. Unionsrechtliche Anerkennung des Medienprivilegs	27
a) Art. 9 DSRL	28
b) Ausweitung der Freistellung in Art. 85 DS-GVO	29
c) Kontinuität in der Kapitel-Enumeration	32
d) Partielle Abweichung bei Kapitel VIII DS-GVO	33
<i>III. Verhältnis von Art. 85 Abs. 1 und 2 DS-GVO</i>	36
1. Von dem Abweichungs- und Ausnahmenvorbehalt zur doppelten Öffnungsklausel: entstehungsgeschichtlicher Abriss	36

a) Kommissionsvorschlag: Abweichungs- und Ausnahmenvorbehalt	37
b) Vorschlag des Europäischen Parlaments, 1. Lesung: tatbestandlich erweiterter Abweichungs- und Ausnahmenvorbehalt	37
c) Vorschlag der Ratspräsidentschaft 2013: allgemeine Abwägungsklausel	39
d) Kompromissvorschlag des Rates 2015: Doppel-Klausel	40
e) Endfassung: Doppel-Klausel mit Mitteilungspflicht	41
2. Erkenntnisse aus der Genese des Art. 85 DS-GVO	42
a) Die Doppel-Klausel als interessenverbindender Kompromiss	42
b) Auslegungleitlinie: Vermutung für die Normativität aller Bestimmungen des Art. 85 DS-GVO	44
3. Systematik des Art. 85 DS-GVO: Verständnismöglichkeiten	45
a) „Unechte Öffnungsklausel“	47
(1) Grundsätzliche Einwände	48
(2) Nicht stichhaltige Begründung der These von der „unechten Öffnungsklausel“	52
b) Art. 85 Abs. 2 DS-GVO als <i>lex specialis</i> ?	58
c) Nur deklaratorisch-veranschaulichende Bedeutung des Art. 85 Abs. 2 DS-GVO?	59
d) Vorzugswürdige Interpretation: generelle Öffnungsklausel mit Mindestgarantie in Abs. 2	60
<i>IV. Kapitel VIII und Art. 85</i>	65
1. Problematik der textfixierten Auslegung des Art. 85 Abs. 2 DS-GVO	66
a) Gegenargument aus Art. 85 Abs. 2 i. V. m. Kapitel VI DS-GVO	66
b) Unplausibilität der scheinbar unabdingbaren Bindung gerade an Art. 77, 78, 83 DS-GVO	68
c) Vorbehalte gegen eine Behördenaufsicht der Medien im Gesetzgebungsverfahren	69
d) Rechtliche Möglichkeit einer Art. 77, 78 und 83 DS-GVO erfassenden Auslegung des Art. 85 Abs. 2 DS-GVO	73
2. Art. 85 Abs. 1 als generelle Öffnungsklausel: Erweiterung der Freistellungsbefugnis in Tatbestand und Rechtsfolgen	77
a) Tatbestandliche Erweiterung	78

b) Rechtsfolgenerweiterung: Freistellung von nicht schon durch Art. 85 Abs. 2 DS-GVO erfassten Regelungen des Datenschutzes	78
V. <i>Grundrechtlich gebotene Datenschutzaufsicht?</i>	83
1. Ausgangspunkt: Bisherige Rechtslage	84
2. Unionale Grundrechtsgeltung für den Bereich der Öffnungsklausel	85
a) Beurteilung zufolge der „Trennungsthese“	85
b) Beurteilung zufolge der „Kumulationsthese“	87
c) Stellungnahme	89
3. Institutioneller Gewährleistungsgehalt des Art. 8 GrCh	92
a) Kontrollbefugnis der Datenschutzbehörden und Beschwerdeanspruch als Gewährleistungsinhalt unter Schrankenvorbehalt	95
b) Akzessorietät des Beschwerderechts	99
c) Art. 85 Abs. 2 und 1 DS-GVO und das Beschwerderecht gem. Art. 77 DS-GVO	103
4. Fazit	105
VI. <i>Folgerungen für die Reform der Medienprivilegien in Deutschland</i>	107
1. Datengeheimnis	107
2. Datensicherheit	108
3. Erwähnung der „Kapitel I, VIII, X und XI“	109
a) Unionsrechtliche Fragwürdigkeit der Nennung von Kapitel VIII in der Rückausnahme des Medienprivilegs	109
b) Art. 79, Art. 82 und Art. 84 DS-GVO	112
d) Fazit	115
VII. <i>Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse</i>	116
Literaturverzeichnis	121
Sachregister	125

I. Einführung

1. Unionsrechtlich erzwungene Behördenaufsicht über die redaktionelle Datenverarbeitung?

Die deutschen medienrechtlichen Regelungen des sogenannten datenschutzrechtlichen „Medienprivilegs“ werden derzeit an die geänderte unionsdatenschutzrechtliche Rechtslage angepasst. Simultan mit dem Inkrafttreten der DS-GVO am 25. Mai 2018 sollen auch die neugefassten Medienprivilegien im Rundfunkstaatsvertrag sowie in den Rundfunk- und Pressegesetzen der Länder Geltung erlangen. In der rechtspolitischen Debatte ist es zu juristischem Streit darüber gekommen, ob die neue unionsrechtliche Ermächtigung der Mitgliedstaaten zur Errichtung dieser Medienprivilegien in ihrer Reichweite hinter der alten Vorgabe der Datenschutzrichtlinie zurückbleibt, es insbesondere nun nicht mehr zulässt, die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken von einer Aufsicht durch Datenschutzbehörden freizustellen. Diese Frage hat allenfalls auf den ersten Blick exotischen Charakter; sie berührt indes Grundfragen des Verhältnisses von öffentlich-rechtlichem Datenschutz und Medienfreiheit. Es geht darum, ob Unionsrecht nun tatsächlich, wie teilweise behauptet, unabdingbar eine Unterwerfung der Medien unter datenschutzbehördliche Überwachung fordert. Wäre dem so, brähe das neue unionale Datenschutzrecht mit einem bisher immer respektierten Kerngehalt der datenschutzrechtlichen Bereichsausnahme für die Medien, mithin der Immunsierung von Redaktionen (und auch von redaktionsunabhängigen Journalisten) gegenüber einer staatlich-administrativen Kontrolle. Dies bedeutete einen tiefen Einschnitt in die Pressefreiheit, deren markantestes historisch in langen Kämpfen errungenes Kennzeichen die Freiheit von behördlicher Aufsicht und Kontrolle ist (Aufhebung der Zensur, der Konzessionsvorbehalte und sonstigen polizeilichen Überwachung) („Verwaltungsfestigkeit der Presse“).¹ Ihr würde damit – wenn auch nur par-

¹ Vgl. *Bullinger*, in: Löffler, *Presserecht*, 5. Aufl. 2006, § 1 Rn. 175 ff.; *Cornils*, in: Löffler, *Presserecht*, 6. Aufl. 2015, § 1 Rn. 28.

tiell – ein öffentlich-rechtliches Überwachungsregime auferlegt, die bisher anerkannte „Ent-Polizeilichung“ des Presseordnungsrechts für den Bereich datenschutzrechtlicher Maßstäbe insoweit rückgängig gemacht.

Ob das neue Unionsrecht wirklich einen solchen Einschnitt in die Medienfreiheit will und fordert, bedarf daher dringend sorgfältiger Untersuchung. Die hier niedergelegten rechtsgutachtlichen Erörterungen suchen diese zu leisten. Sie führen zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem vermeintlichen Zwang zu einer Anwendung datenschutzrechtlicher Vorschriften, die eine Zuständigkeit der Datenschutzbehörden voraussetzen, um eine irriige Annahme handelt. Die neue Freistellungsermächtigung in der DS-GVO zum Schutz publizistischer Kommunikation bleibt hinter derjenigen in der Vorgängerregelung der DSRL nicht zurück und erlaubt die Aufrechterhaltung der Medienprivilegien im deutschen Landesrecht ohne substantielle Änderung.

2. Das datenschutzrechtliche „Medienprivileg“ unter Anpassungsdruck

Bei dem „Medienprivileg“ handelt es sich um die missverständliche und daher umstrittene,² aber griffige und eingeführte Kurzbezeichnung für den Regelungsgehalt von Vorschriften, die in Deutschland seit Jahrzehnten zum Bestand des Presse-, Rundfunk- und Telemedienrechts gehören und die Anwendbarkeit datenschutzrechtlicher Regelungen auf die Tätigkeit der Medien einschränken (insb.: § 41 BDSG, § 57 RStV, Regelungen in den Landespresse- bzw. -mediengesetzen, z. B. § 12 LMG Rh.-Pf.). Bei Unterschieden im Einzelnen ist diesen Vorschriften gemeinsam, dass sie die Anwendbarkeit des Datenschutzrechts auf nur wenige verbleibende Anforderungen beschränken (namentlich: Datensicherheit, teilweise Datengeheimnis und Schadensersatzsanktion), die Medientätigkeit aber im Übrigen von den Bindungen des Datenschutzrechts – in materieller wie institutioneller (d. h.: behördliche Datenschutzaufsicht) Hinsicht – freistellen.³

² *Albrecht/Janson*, Datenschutz und Meinungsfreiheit nach der Datenschutzgrundverordnung, CR 2016, 500 (502, 507); *Eberle*, Medien und Datenschutz – Antinomien und Antipathien, MMR 2008, 508 (510).

³ S. dazu umfassend *Thomas-Alexander Hubert*, Das datenschutzrechtliche „Presseprivileg“ im Spannungsfeld zwischen Pressefreiheit und Persönlichkeitsrecht, 1993; *Philipp-Christian Thomale*, Die Privilegierung der Medien im deutschen Datenschutzrecht, 2006; ferner die Kommentarliteratur insb. zu § 41 BDSG, etwa *Bergmann/Möhrle/Herb*, Datenschutzrecht, Losebl.; *Dix*, in: *Simitis*, BDSG, 7. Aufl. 2011; *Führ*, in: *Auernhammer*,

Das Zusammenwirken bundes- und landesrechtlicher Vorschriften zum Medienprivileg war aufgrund kompetenzrechtlicher Besonderheiten bisher kompliziert und auch recht kurios: Die bisherige bundesrahmenrechtliche Vorschrift des § 41 BDSG – die einzige aufgrund der früheren (2006 mit der Streichung des Art. 75 GG entfallenen) Rahmengesetzgebungskompetenz für das Presserecht erlassene presserechtliche Vorschrift des Bundes – verpflichtete die Länder dazu, (nur) jenen Mindestbestand datenschutzrechtlicher Anforderungen, wie er in §§ 5, 7 und 9 BDSG verankert ist, für die Presse vorzusehen.⁴ Alle Landespressegesetze bis auf das hamburgische verzichteten in ihren rahmenausfüllenden Regelungen indes auf eine eigenständige Ausformulierung dieser Anforderungen zum Datengeheimnis, zur Datensicherheit und zum Schadensersatz, verwiesen vielmehr wieder auf die genannten drei Vorschriften des BDSG zurück, die damit als Landesrecht zur Anwendung kamen.

Diese Verweisungstechnik ist nun mit der unionsrechtsbedingten Ablösung des alten BDSG und seiner grundlegenden Neufassung (BDSG 2018) obsolet geworden: Die alte rahmenrechtliche Regelung des Medienprivilegs kann nach Fortfall der Rahmenrechtskompetenz wegen der konzeptionellen Änderung des BDSG nicht mehr auf Art. 125a Abs. 1 Satz 1 GG gestützt fortgeschrieben werden; sie ist daher im neuen BDSG entfallen. Die Länder sind schon aus diesem Grund gehalten, nun jedenfalls eigene Ausformulierungen der Bestimmungen über die Freistellung der Presse vorzunehmen.

Unabhängig davon besteht aber, das ist seit der Verabschiedung der DSGVO unbestritten und eindeutig, ohnehin Novellierungsbedarf hinsichtlich der Medienprivilegien schon aufgrund der neuen unionsrechtlichen Rechtslage, also auch für die von der bisherigen pressedatenschutzrechtlichen Rahmenregelung des § 41 BDSG nicht berührten Vorschriften für den Rundfunk und die Telemedien. Die landesrechtlichen Vorschriften haben nun den Anwendungsvorrang unionsrechtlicher Regelungen zu beachten: Insofern jetzt, anders als bisher unter der Datenschutz-Richtlinie, unmittelbar anwendbare Verordnungsregelungen gelten im Hinblick auf Gegenstände,

BDSG, hrsg., v. Eßer/Kramer/v. Lewinski, 4. Aufl. 2014; *Wedde*, in: Däubler/Klebe/Wedde/Weichert, Bundesdatenschutzgesetz, 4. Aufl. 2013.

⁴ § 41 Abs. 1 BDSG (i. d. F. seit der Novelle 2001) lautet(e): „Die Länder haben in ihrer Gesetzgebung vorzusehen, dass für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten von Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken den Vorschriften der §§ 5, 9 und 38a entsprechende Regelungen einschließlich einer hierauf bezogenen Haftungsregelung entsprechend § 7 zur Anwendung kommen.“

die bisher im nationalen Umsetzungsrecht (BDSG, Landesrecht) geregelt waren, können die landesrechtlichen Bestimmungen diese Gegenstände nicht mehr selbst regeln, müssen sich vielmehr mit einem Verweis auf die entsprechenden Vorschriften der DS-GVO begnügen. An die Stelle des bisher (in den meisten Pressegesetzen) normierten Rückverweises auf das BDSG tritt nun ein (deklaratorischer) Verweis auf die einschlägigen, unmittelbar anwendbaren Regelungen der DS-GVO. Dies betrifft die immer schon vom Medienprivileg nicht umfassten, also nicht medienrechtlich abbedungenen Anforderungen an die Datensicherheit (bisher: § 9 BDSG, nun: Art. 5 Abs. 1 Buchst. f) und den Schadensersatz (bisher: § 7 BDSG, nun: Art. 82 DS-GVO). Die Anforderungen an die Wahrung des Datengeheimnisses, die bisher über eine Verweisung auf § 5 BDSG errichtet wurden, müssen indes künftig durch eine eigene Bestimmung im Landesrecht geregelt werden, da die DS-GVO insoweit keine Vorschrift enthält.

3. Vorschläge einer Neuformulierung der Bereichsausnahme für die Medien in den Presse- und Rundfunkgesetzen

Folgerichtig nehmen die derzeit verhandelten Entwürfe zu einer Neufassung der Vorschriften über das Medienprivileg in den Landespressegesetzen, im (mittlerweile beschlossenen) Rundfunkstaatsvertrag und in den Landes-Rundfunkanstalts- und Mediengesetzen sämtlich nun die Artikel 5, 24 und 32 DS-GVO (Datensicherheit) sowie Art. 82 DS-GVO Schadensersatz) von der Freistellung aus, so dass es bei deren unmittelbaren Anwendbarkeit auch für die journalistische Datenverarbeitung bleibt. Das Datengeheimnis wird jeweils in eigenen Sätzen geregelt; besonders präzise Fassungen der neuen pressegesetzlichen Regelungen verweisen für die Schadensersatzhaftung wegen Verletzung des Datengeheimnisses zudem auf den neuen § 83 BDSG 2017, weil Art. 82 DS-GVO, der nur für die Verletzung von Vorschriften der Verordnung gilt, diesen Tatbestand nicht erfasst.⁵

Unterschiede weisen die Entwürfe hingegen hinsichtlich der Anwendbarkeitsdeklaration weiterer Vorschriften der DS-GVO auf. Schon die Fassungen des Medienprivilegs in den Landespressegesetzen weichen erheblich voneinander ab, wieder anders konzipiert sind die Regelungen für den

⁵ Z. B. § 10 HessPresseG-E i. d. F des Art. 14 des Entwurfs eines Hessischen Gesetzes zur Anpassung des Hessischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 zur Informationsfreiheit, LT-Drs. 19/5728, S. 92.

Rundfunk und die Telemedien. Medienartenbezogene und föderale Ausdifferenzierungen ergeben so ein – jedenfalls auf dem gegenwärtigen Stand der rechtspolitischen Debatte und Beratung – noch komplexes und ziemlich unübersichtliches Bild, auch wenn diesem immerhin Regelungsgrundmuster zugrunde liegen, die eine Ordnung nach Ländergruppen ermöglichen.

a) Diversität der Entwürfe einer Neufassung des Medienprivilegs für die Presse

So haben einige Länder in ihren Entwürfen neugefasster Bestimmungen in den Pressegesetzen auch die Kapitel I, X, XI und insbesondere das Kapitel VIII über Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen in die Verweisung auf anwendbare Vorschriften der DS-GVO aufgenommen.⁶ Diese Anwendbarkeit einiger nun im VIII. Kapitel DS-GVO verankerter Vorschriften, insbesondere derjenigen über das Beschwerderecht zur Datenschutz-Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO) und die Bußgeldsanktion (Art. 83 DS-GVO), markiert den entscheidenden und umstrittenen Unterschied zur bisherigen Rechtslage, weil die genannten Vorschriften Zuständigkeiten und Befugnisse der Datenschutzbehörden nun auch im Bereich redaktioneller Datenverarbeitung voraussetzen, von dem sie bisher ausgeschlossen waren; darauf wird im Einzelnen noch zurückzukommen sein. Andere Länder haben von der Anordnung oder Deklaration der Anwendbarkeit des VIII. Kapitels abgesehen, es also im Wesentlichen bei der klassischen Trias nur mehr anwendbarer datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datengeheimnis, Datensicherheit, Schadensersatz) bewenden lassen.⁷ Beispielhaft dafür steht ein

⁶ S. Art. 5 des Referentenentwurfs eines sächsischen Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EU) 2016/679 [...] und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG: Änderung des Sächsischen Gesetzes über die Presse, § 11a Sächs-PresseG-E: „Datenverarbeitung für journalistische Zwecke. Soweit Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse personenbezogene Daten zu eigenen journalistischen oder literarischen Zwecken verarbeiten, ist es den bei der Verarbeitung beschäftigten Personen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden die Kapitel I, VIII, X, XI und Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f sowie Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 [...] mit der Maßgabe Anwendung, dass nur für Schäden gehaftet wird, die durch Verletzung des Datengeheimnisses oder durch unzureichende technische oder organisatorische Maßnahmen im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 eintreten.“

⁷ Regelungstechnische Unterschiede von noch nicht ganz klarer Bedeutung bestehen insoweit, als einige Entwürfe die anwendbaren Kapitel und Vorschriften der DS-GVO

schon im Juli 2017 vorgelegter Referentenentwurf eines neu gefassten § 10 des hessischen Landespressegesetzes, der davon ausgegangen ist, dass die DS-GVO keine inhaltliche Einschränkung der mitgliedstaatlichen Medienprivilegien verlangt, vielmehr deren in der Sache unveränderte Weiterführung erlaubt, sodass sich der Reformbedarf auf Umstellungen beschränkt, die sich aus dem *Verordnungscharakter* der DS-GVO – im Unterschied zur bisherigen *Datenschutzrichtlinie* – ergeben. Dieser Entwurf, der darum keine Anwendbarkeitsdeklaration des VIII. Kapitels vorsieht – ist bereits (geringfügig modifiziert⁸) als Gesetzesentwurf in den hessischen Landtag eingebracht worden.⁹

Einem „Mittelweg“ folgen diejenigen Entwürfe, die das VIII. Kapitel grundsätzlich für anwendbar erklären, davon aber wieder für diejenigen Presseunternehmen dispensieren, die sich der Selbstregulierung durch den

ausschließlich formulieren (so dass Kap. VIII mit seiner Nichtnennung also klar abbedungen ist [s. die nachfolgenden Beispiele Hessen und Niedersachsen]), während andere Entwürfe das VIII. Kapitel zwar ebenfalls nicht nennen, aber es auch nicht ausdrücklich ausschließen, so z. B. § 12 LandespresseG BW-E i. d. F. des Art. 3 des Entwurfs eines baden-württembergischen Gesetzes zum Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Anpassung des Medien-Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 v. 30.10.2017.

⁸ Der nun eingebrachte Entwurf benennt, anders als der insoweit weitergehende Entwurf vom Juli 2017, immerhin die Kapitel I, X und XI DS-GVO als anwendbar.

⁹ Art. 14 des Entwurfs eines Hessischen Gesetzes zur Anpassung des Hessischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 zur Informationsfreiheit, LT-Drs. 19/5728, S. 92 mit Begr. auf S. 201 ff.; § 10 HessPresseG-E lautet: „Soweit Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse personenbezogene Daten zu journalistischen oder literarischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit sind diese Personen auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen oder literarischen Zwecken außer den Kapiteln I, X und XI nur Art. 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, Art. 24 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, Art. 32 Abs. 1 Buchst. b bis d, Abs. 2 und 4 und Art. 82 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 [...] sowie § 83 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl I S. 2097) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Art. 82 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 findet nur bei einem Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie Art. 32 Abs. 1 Buchst. b bis d, Abs. 2 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 Anwendung. § 83 des Bundesdatenschutzgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses nach Satz 1 bis 3 gehaftet wird.“; ähnlich nun § 19 NdsPresseG und § 12 LPresseG NRW n. F.

Pressekodex einschließlich der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserats unterworfen haben.¹⁰

b) Die Neufassung des Medienprivilegs für die elektronischen Medien

Auf dieses Muster haben sich die Landesregierungen inzwischen – auf der Jahreskonferenz der Ministerpräsidenten v. 18. bis 20. November 2017 – auch für die Ausgestaltung des Medienprivilegs für die Presse-Telemedien verständigt, d. h. solchen, die von Unternehmen der Presse angeboten werden. Für die Telemedien der öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkveranstalter soll hingegen, wie für den (linearen) Rundfunk selbst auch, das VIII. Kapitel DS-GVO uneingeschränkt Anwendung finden; Besonderheiten finden sich hier nur und allerdings hinsichtlich der Aufsichtszuständigkeit, die den staatlichen Datenschutzbeauftragten entzogen und stattdessen – für die Anstalten – internen „Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz“ bzw. – für die privaten Rundfunkveranstalter – je nach landesrechtlicher Bestimmung besonderen Behörden (etwa: den Direktoren oder besonderen Beauftragten der Landesmedienanstalten) zugewiesen werden kann. Die nun beschlossene Fassung differenziert also unter dem Gesichtspunkt der Anwendbarkeit des VIII. Kapitels DS-GVO zwischen dem Rundfunk und den von Rundfunkveranstaltern angebotenen nicht dem Rundfunkbegriff unterfallenden online-Angeboten (Telemedien) einerseits und den „Presse-Telemedien“ andererseits. Die Neufassung der rundfunkstaatsvertraglichen Bestimmungen ist hauptsächlicher Regelungsinhalt des 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrages, der sich gegenwärtig (Frühjahr 2018) in den landesparlamentarischen Zustimmungsverfahren befindet.¹¹

¹⁰ So z. B. der Entwurf eines geänderten § 12 LMG Rheinland-Pfalz, des § 10a Satz 7 LPresseG LSA: „Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2016/679 findet keine Anwendung, soweit Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.“; der (inzwischen wieder geänderte) NRW-Entwurf sah neben der (durch die Teilnahme an der Presserats-Selbstregulierung auflösend bedingten) Datenschutzbehördenaufsicht auch erstmals die datenschutzrechtlichen Betroffenenansprüche auf Auskunft und Berichtigung (Art. 15 f. DS-GVO) für die Druckpresse vor (§ 12 Abs. 2), wenngleich ebenfalls unter dem Vorbehalt befreiender Teilnahme der Selbstregulierung; wieder etwas anders der bayerische Entwurf, der für diesen Fall der Selbstregulierung ausdrücklich das Beschwerderecht des Art. 77 DS-GVO auf die „Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle“ bezieht (Art. 11 BayPrG-E).

¹¹ S. z. B. Unterrichtung des Landtags über den Gegenstand beabsichtigter Staatsverträge – Entwurf eines Einundzwanzigsten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrecht-

Im Einzelnen: Die Landesregierungen haben die Gelegenheit der Reform genutzt, die bisher in den verschiedenen Landesmedien- und -anstaltsgesetzen zersplittert geregelten materiell-rechtlichen Normaussagen zum Medienprivileg für den öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk in einem neuen § 9c RStV zusammenfassen. Auch für die Telemedien soll der neu gefasste § 57 RStV das Medienprivileg nun einheitlich für alle journalistischen Telemedienangebote, also nun auch der Rundfunkanstalten und -veranstalter und nicht wie bisher nur der Presseunternehmen, regeln, und zwar inhaltlich übereinstimmend mit der Regelung für den Rundfunk in § 9c RStV-E.

Beide Bestimmungen sehen eine Ausdehnung der Reichweite auf sämtliche Verarbeitungen personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken vor; die frühere Beschränkung auf *eigene* journalistisch-redaktionelle Zwecke wird so aufgebrochen, um – entsprechend dem weiten Journalismusbegriff des Unionsrechts (Art. 85 Abs. 2 DS-GVO, aber auch schon bisher Art. 9 DSRL) – auch Verarbeitungen außerhalb institutionalisierter Medienredaktionen einzubeziehen und zudem Kooperationen (Rechercheverbände u. ä.), bei denen Informationen anderer Redaktionen oder Journalisten genutzt werden, dem Privileg zu unterstellen.

§ 9c Abs. 1 Sätze 1–3, § 57 Abs. 1 Sätze 1–3 RStV-E verpflichten also die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Personen auf das Datengeheimnis. Abs. 1 Satz 4 beider Bestimmungen enthält – gleichlautend – die Verweisungen auf die DS-GVO, darunter zunächst diejenige auf die Ordnungsregelung über die Datensicherheit (Art. 5 Abs. 1 Buchst. f i. V. m. Abs. 2, Art. 32 DS-GVO) unter Einbeziehung der Bestimmungen über die Verantwortlichkeit (Art. 24 DS-GVO), darüber hinaus aber auch auf Kapitel I, VIII, X und XI der Verordnung. Nur für die Telemedien der Presse, nicht für diejenigen der Rundfunkveranstalter und auch nicht für den (linearen) Rundfunk selbst, wird in der nun verabschiedeten Fassung des 21. RÄStV in § 57 Abs. 1 Satz 6 die Anwendbarkeit des Kapitels VIII DS-GVO wieder zurückgenommen unter der Bedingung, dass sich das in Rede stehende Pressunternehmen der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des deutschen Presserats unterworfen hat. Der Entwurf der Rundfunkkommission der Länder vom 2. Juni 2017 hatte diesen Satz 6 noch nicht vorgesehen. In dieser Einfügung des § 57 Abs. 1 Satz 6, also der durch die Teilnahme an der Selbstregulierung bedingten Rücknahme der

licher Staatsverträge (21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag) v. 15. November 2017, LT-Drs. Rheinl.-Pf. 17/2234.

Anwendbarkeit des VIII. Kapitels, liegt die signifikanteste Änderung des nun vorliegenden Gesetzentwurfs im Vergleich mit der Fassung der Rundfunkkommission vom Juni 2017.

Hinsichtlich des Schadensersatzes (Art. 82 DS-GVO) hat sich in den Beratungen die Forderung durchgesetzt, diese Sanktionsbewehrung nun (anders als noch im Entwurf der Rundfunkkommission vom Juni 2017) auch im Text der Bestimmung klarstellend auf Schäden zu begrenzen, die aus einem Verstoß gerade gegen die auch die Medien (nur) bindenden Anforderungen resultieren, also diejenigen des Datengeheimnisses und der Datensicherheit (§ 9c Abs. 1 Satz 5 bzw. 57 Abs. 1 Satz 5 RStV-E); dies entspricht den bisherigen Formulierungen des Medienprivilegs.¹²

Die Absätze 2 und 3 des § 9c bzw. des § 57 RStV-E statuieren, im Wesentlichen übereinstimmend mit der bisher schon in § 57 Abs. 2f. RStV enthaltenen Regelung, abschließend Rechte der betroffenen Personen, namentlich Informationsrechte und eine Pflicht zur Aufbewahrung von Gegen Darstellungen.

§ 9c Abs. 1 RStV-E i. d. F. des 21. RÄStV (November 2017) lautet:

„Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio oder private Veranstalter zugelassener oder angezeigter Rundfunkprogramme personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, personenbezogene Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden von der Verordnung (EU) 2016/679 [...] außer den Kapiteln I, VIII, X und XI nur die Art. 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, Art. 24 und Art. 32 Anwendung. Art. 82 und 83 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß der [sic!] Sätze 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die zu den in Satz 1 genannten Stellen gehörenden Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. [...]“

§ 57c Abs. 1 Sätze 1 und 6 RStV-E – die übrigen Sätze entsprechen denjenigen des § 9c Abs. 1 RStV-E – lauten:

¹² Vgl. § 41 BDSG: „... einschließlich einer hierauf bezogenen Haftungsregelung entsprechend § 7“, § 57 Abs. 1 RStV: „... gelten nur die §§ 5, 7, 9 und § 38a des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass nur für Schäden gehaftet wird, die durch Verletzung des Datengeheimnisses nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes oder durch unzureichende technische oder organisatorische Maßnahmen im Sinne des § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes eintreten“.

„Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio, private Veranstalter zugelassener oder angezeigter Rundfunkprogramme oder Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse als Anbieter von Telemedien personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, personenbezogene Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). [...] Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2016/679 findet keine Anwendung, soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.“

Für den Rundfunk und die Rundfunk-Telemedien sieht mithin auch der geänderte Entwurf durchaus eine „vollwertige“ behördliche Datenschutzaufsicht im Sinne der DS-GVO vor. Allerdings bedeutet das nicht notwendig eine Zuständigkeit der staatlichen Datenschutzbehörden: Gem. § 9c Abs. 4 RStV-E soll die Zuständigkeit für diese behördliche Aufsicht über die von den Rundfunkanstalten und -veranstaltern einzuhaltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen vielmehr durch Landesrecht (also in den Anstalts- und Landesmediengesetzen) bestimmt werden. Für die Gemeinschaftsanstalten ZDF und Deutschlandradio ist dies schon im 21. RÄStV selbst in der Weise geschehen, dass „Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz“ als Datenschutzbehörde i. S. d. Art. 51 Abs. 1 DS-GVO institutionalisiert werden (Neufassung der §§ 16–18 ZDF-StV in Art. 3 21. RÄStV; Neufassung der §§ 16–18 Deutschlandradio-StV in Art. 4 21. RÄStV). Diese vom Fernsehrat bzw. Hörfunkrat zu bestellenden „internen“ Rundfunkbeauftragten sollen also für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und die von den Anstalten angebotenen Telemedien die Rolle der Datenschutzaufsicht übernehmen; die staatlichen Datenschutzaufsichtsbehörden bleiben ganz ausgeschlossen. Zwischen diesem Modell einer einheitlichen Datenschutzaufsicht durch die spezifischen Rundfunkbeauftragten (nicht nur für den journalistischen, sondern auch für den Verwaltungsbereich) und dem Konzept einer geteilten Aufsicht, bei dem die staatlichen Datenschutzbehörden für den nicht-journalistischen Sektor zuständig bleiben, werden die Länder in den demnächst zu erlassenden partikular-landesrechtlichen Zuständigkeitsbestimmungen auch für die anderen Anstalten zu entscheiden haben.¹³

¹³ Vgl. z. B. die Begründung zur Mitteilung der Landesregierung an den baden-württembergischen Landtag über den 21. RÄStV, LT-Drs. 16/2953, S. 3; Nordrhein-Westfalen folgt – wie vermutlich alle Länder im Hinblick auf ihre ARD-Anstaltsgesetze (bzw. Mehrländer-Staatsverträge) – in seinem Entwurf zur Änderung des WDR-Gesetzes dem Einheitsmodell des ZDF-StV, sieht also die Einrichtung eines Rundfunkdatenschutzbeauftragten mit umfassender Aufsichtszuständigkeit für die „gesamte Tätigkeit des WDR“ vor (§ 51 Abs. 1. Satz 1 E-WDR-G), vgl. LT-Drs. 17/1565 S. 27.

Sachregister

- „Unechte Öffnungsklausel“ (Art. 85 Abs. 1 DS-GVO) 47 ff.
- Abwägungsklausel (Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) DS-GVO) 49 f., 54 f., 91 f.
- Abwägungsklausel (Art. 85 Abs. 1 DS-GVO) 26 f., 51 f.
- Abweichungen und Ausnahmen (Art. 85 Abs. 2 DS-GVO) 11, 30, 33, 51, 65
- Abweichungs- und Ausnahmenvorbehalt und VIII. Kapitel 66 ff.
- Akzessorietät, des Beschwerderechts gem. Art. 8 Abs. 3 GrCh 99 ff.
- Anwendbarkeit, der Unionsgrundrechte (Art. 51 GrCh) 85 ff.
- Anwendungsvorrang, des Unionsrechts 3
- Aufsicht (Befugnisse, Art. 58 DS-GVO) 22, 67
- Äußerungsrecht 21, 24 f.
- Beschwerdeordnung Presserat 8
- Beschwerderecht (Art. 77 DS-GVO) 5, 13, 15, 34, 67, 77, 83 ff.
- Beschwerderecht (Art. 8 Abs. 3 GrCh) 83 ff.
- Bildnisschutzrecht 21
- Bundesgerichtshof 22
- Bundesverwaltungsgericht 22
- Bußgeldsanktion (Art. 83 DS-GVO) 5, 11, 13, 15, 34, 77
- Datengeheimnis 3 ff., 8, 107 f.
- Datenschutz, Prinzipien 21
- Datenschutzbeauftragter (Landesmedienanstalten) 7, 11, 22
- Datenschutzrichtlinie, Art. 9 28 ff.
- Datensicherheit 3 ff., 8, 32, 108 f.
- Deutschlandradio-Staatsvertrag 10
- Durchführung, des Unionsrechts (Art. 51 GrCh) 85 ff.
- Entstehungsgeschichte (Art. 85 DS-GVO) 36 ff., 69 ff.
- e-privacy-Richtlinie 87 f., 102
- Erforderlichkeit (der Freistellung, Art. 85 DS-GVO) 18, 30 f., 78, 80 f.
- Erwägungsgrund (Nr. 153 DS-GVO) 31 f., 54, 67
- Europäisches Parlament (im Rechtssetzungsverfahren DS-GVO) 37 f. 42, 69 f.
- Google-Spain-Urteil (EuGH) 26
- Grundrecht auf Datenschutz (Art. 8 GrCh) 83 ff.
- Hessisches LPresseG (Entwurf) 6
- journalistische Zwecke 8
- Kapitel I DS-GVO 74, 109
- Kapitel VIII DS-GVO 7, 11 f., 33 f., 65 ff., 74 ff., 109 ff.
- Kapitel X, XI DS-GVO 73 f., 109
- Kommission, Vorschlag DS-GVO 37, 42
- Kumulationsthese 87 ff.
- lex specialis (Art. 85 Abs. 2 DS-GVO) 58 f., 61
- Meinungsfreiheitsprivileg 62
- Mitteilungspflicht (Art. 85 Abs. 3 DS-GVO) 37, 41, 53
- Normenklarheit (unionsrechtliche) 110 f.
- Normwiederholungsverbot 111

- Öffentliche Aufgabe (Medien) 20
 Öffnungsklausel (Art. 85 Abs. 1 DS-GVO) und VIII. Kapitel 77 ff.
 Öffnungsklausel (Art. 85 DS-GVO) 11 f., 29 ff., 36 ff.
 Öffnungsklauseln (Art. 85 Abs. 1 und 2 DS-GVO), Systematik 45 ff.
- Personenbezogene Daten 21
 Persönlichkeitsschutz 20 ff., 62 f.
 Pressegesetze 4 ff.
 Pressekodex 7 f.
 Presseordnungsrecht, Ent-Polizeilichung 2
 Presse-Telemedien 7 f., 14 ff.
- Rahmengesetzgebungskompetenz (Presse) 3
 Rat (EU), im Rechtsetzungsverfahren DS-GVO 39 f., 43, 71
 Rechtsschutz (Art. 79 DS-GVO) 13, 72, 76, 113 f.
 Rechtsschutz (gegen die Aufsichtsbehörde, Art. 78 DS-GVO) 13, 34, 77
 Regelungsauftrag (Art. 85 DS-GVO) 29, 35, 47 ff., 59, 79, 85
 Rundfunk (Medienprivileg) 8, 10
- Rundfunkänderungsstaatsvertrag (21. RÄStV) 7, 10
 Rundfunkdatenschutzbeauftragter 7, 10, 22
 Rundfunkkommission der Länder, Entwurf 21. RÄStV (Juni 2017) 8
 Rundfunk-Telemedien (Medienprivileg für) 7, 10, 14 ff.
- Sanktionen (Art. 84 DS-GVO) 13, 72, 75
 Satamedia-Urteil (EuGH) 28
 Schadensersatz 3 ff., 9, 13 f., 72, 76, 112 f.
 Schrankenvorbehalt (Art. 52 GrCh) 95 ff.
 Schrems-Urteil (EuGH) 93 f., 97 f.
 Selbstregulierung (Presserat) 15
 Störerhaftung 21
- Tele2-Urteil (EuGH) 87, 101 f.
 Trennungsthese (Grundrechte) 85 ff.
- Unmittelbare Anwendbarkeit (EU-Verordnung) 3
- Verwaltungsfestigkeit der Presse 1, 22, 69, 81 f.
- ZDF-Staatsvertrag 10